

1962	Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1962	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 62	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	669
3. 11. 62	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses	670
5. 11. 62	Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung	671

**Vierte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 29. Oktober 1962

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 476) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. August 1962 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses**

Vom 3. November 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308)

und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 23. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 162) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abweichend von § 1 darf Pflanzgut der Sorte Hansa bis zum Ende des Jahres 1965 zum Anbau verwendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 5. November 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 144), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 657), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 5. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung zum Unteroffizier dauert mindestens ein Jahr. Auf die Ausbildungszeit können bis zu sechs Monate der vorangegangenen Dienstzeit angerechnet werden. Die Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr zulässig.“

2. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:
„2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve“.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve in den Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. An Stelle der einjährigen besonderen Verwendung vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) tritt für sie die technische oder fachliche Spezialverwendung von mindestens vier Wochen während der Wehrübungen.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat, Stabs- und

Oberstabsfeldwebel der Reserve jedoch erst, wenn sie eine Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang oder eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalaussschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat und das Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I besitzt.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von Absatz 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 9 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung.“

5. § 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat und“.

6. Die Überschrift vor § 25 erhält folgende Fassung:

„6. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve“.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beförderung der Reserveoffizieranwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Soldaten auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter (Offizier auf Zeit) mindestens vorausgesetzt wird. Im übrigen

können sie jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung abzulegen."

- b) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen haben.“

8. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Übergangsregelung für die Einstellung von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften als Unteroffizier eingestellt werden,

1. im Sanitätsdienst, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt und den Berufsgruppen der Krankenpfleger, Masseure, Masseure und medizinischen Bademeister, Krankengymnasten, Sektionsgehilfen oder Desinfektoren angehört und die staatliche Abschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat,
2. im Militärmusikdienst, wer die Voraussetzungen des § 7 erfüllt und eine Orchesterschule mit Erfolg besucht hat.

(2) Die Beförderung zum Feldwebel ist abweichend von § 10 Abs. 1 frühestens nach einer Dienstzeit von 3 Jahren zulässig. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt."

9. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) als Feldwebel, wenn sie eine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer in einem der technischen Verwendung entsprechenden Beruf abgelegt haben;“.

10. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Übergangsregelung für die Beförderung von Soldaten auf Zeit

Bis zum 31. Dezember 1965 eingestellte Soldaten auf Zeit können abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren, Angehörige des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren, zum Oberfeldwebel befördert werden. Sie können weiterhin zum Hauptfeldwebel befördert werden, wenn sie Angehörige des fliegenden Personals oder des Personals in technischer Verwendung sind. Die Beförderungen setzen voraus, daß noch eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren abzuleisten ist."

11. In § 34 wird hinter Satz 2 an Stelle des Punktes ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Bundesminister der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen unbeschadet der Bestimmung des § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Höcherl